

**Unterrichtung**  
**durch die Bundesregierung**

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über Mindestnormen für die Gewährung  
vorübergehenden Schutzes im Falle eines Massenzustroms von Vertriebenen und über  
Maßnahmen zur Förderung einer ausgewogenen Verteilung der mit der Aufnahme dieser  
Personen und den Folgen dieser Aufnahme verbundenen Belastungen auf die Mitgliedstaaten  
Ratsdok. 8964/01

Übermittelt vom Bundesministerium des Innern am 08. Juni 2001 gemäß § 2 des Gesetzes über die Zusammenarbeit von Bund und Ländern in Angelegenheiten der Europäischen Union (BGBl. I 1993 S. 313 ff.).

Das Europäische Parlament, der Wirtschafts- und Sozialausschuss und der Ausschuss der Regionen werden an den Beratungen beteiligt.

Hinweis: Das Dokument vom 18. Mai 2001 spiegelt den Stand der Beratungen nach der Behandlung im AStV wider.

Entwurf

**RICHTLINIE DES RATES**

**über Mindestnormen für die Gewährung vorübergehenden Schutzes  
im Falle eines Massenzustroms von Vertriebenen  
und Maßnahmen zur Förderung einer ausgewogenen Verteilung der Belastungen,  
die mit der Aufnahme dieser Personen und den Folgen dieser Aufnahme verbunden sind,  
auf die Mitgliedstaaten**

**Kapitel I*****Allgemeine Bestimmungen*****Artikel 1**

Ziel dieser Richtlinie ist es, Mindestnormen für die Gewährung vorübergehenden Schutzes im Falle eines Massenzustroms von Vertriebenen aus Drittländern, die nicht in ihr Herkunftsland zurückkehren können, festzulegen und eine ausgewogene Verteilung der Belastungen, die mit der Aufnahme dieser Personen und den Folgen dieser Aufnahme verbunden sind, auf die Mitgliedstaaten zu fördern.

**Artikel 2**

Im Sinne dieser Richtlinie bezeichnet der Ausdruck

- a) "vorübergehender Schutz im Falle eines Massenzustroms von Vertriebenen" ein ausnahmsweise durchzuführendes Verfahren, das im Falle eines Massenzustroms oder eines bevorstehenden Massenzustroms von Vertriebenen aus Drittländern, die nicht in ihr Herkunftsland zurückkehren können, diesen Personen sofortigen, vorübergehenden Schutz garantiert, insbesondere wenn auch die Gefahr besteht, dass das Asylsystem diesen Zustrom nicht ohne Beeinträchtigung seiner Funktionsweise und ohne Nachteile für die betroffenen Personen oder andere um Schutz nachsuchende Personen auffangen kann; nachstehend als "vorübergehender Schutz" bezeichnet;

- b) "Genfer Flüchtlingskonvention" das Abkommen vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge in der Fassung des New Yorker Protokolls vom 31. Januar 1967;
- c) "Vertriebene aus Drittländern, die nicht in ihr Herkunftsland zurückkehren können" Staatsangehörige von Drittländern oder Staatenlose, die ihr Herkunftsland oder ihre Herkunftsregion haben verlassen müssen oder insbesondere nach einem entsprechenden Aufruf internationaler Organisationen evakuiert wurden und wegen der in diesem Land herrschenden Lage nicht sicher und dauerhaft zurückkehren können, und die gegebenenfalls in den Anwendungsbereich von Artikel 1 Abschnitt A der Genfer Flüchtlingskonvention oder von sonstigen internationalen oder nationalen Instrumenten, die internationalen Schutz gewähren, fallen. Dies gilt insbesondere
  - für Personen, die aus Gebieten geflohen sind, in denen ein bewaffneter Konflikt oder dauernde Gewalt herrscht;
  - für Personen, die ernsthaft von systematischen oder weit verbreiteten Menschenrechtsverletzungen bedroht waren oder Opfer solcher Menschenrechtsverletzungen sind;
- d) "Massenzustrom" den Zustrom einer großen Zahl Vertriebener aus Drittländern in die Gemeinschaft, die nicht in ihr Herkunftsland zurückkehren können und aus einem bestimmten Land oder einem bestimmten Gebiet kommen, unabhängig davon, ob der Zustrom in die Gemeinschaft spontan erfolgte oder beispielsweise durch ein Evakuierungsprogramm unterstützt wurde;
- e) "Flüchtlinge" Staatsangehörige von Drittländern oder Staatenlose im Sinne von Artikel 1 Abschnitt A der Genfer Flüchtlingskonvention;
- f) "unbegleitete Minderjährige" Staatsangehörige von Drittländern oder Staatenlose unter 18 Jahren, die ohne Begleitung eines gesetzlich oder nach den Gepflogenheiten für sie verantwortlichen Erwachsenen in das Gebiet der Mitgliedstaaten einreisen, solange sie sich nicht tatsächlich in der Obhut einer solchen Person befinden, oder Minderjährige, die ohne Begleitung zurückgelassen werden, nachdem sie in das Hoheitsgebiet des Mitgliedstaates eingereist sind;

- g) "Aufenthaltstitel" die von den Behörden eines Mitgliedstaats erteilt und entsprechend den Rechtsvorschriften ausgestellte Aufenthaltserlaubnis oder -genehmigung, die dem Staatsangehörigen eines dritten Landes oder dem Staatenlosen den Aufenthalt in seinem Gebiet gestattet.
- h) "Bürge" einen Drittstaatsangehörigen, der aufgrund eines Beschlusses nach Artikel 5 vorübergehenden Schutz in einem Mitgliedstaat genießt und der mit Familienangehörigen zusammengeführt werden möchte.

### Artikel 3

- (1) Der vorübergehende Schutz berührt nicht die Anerkennung des Flüchtlingsstatus im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention.
- (2) Die Mitgliedstaaten führen den vorübergehenden Schutz unter Wahrung der Menschenrechte und Grundfreiheiten sowie ihrer Verpflichtungen hinsichtlich der Nichtzurückweisung durch.
- (3) Die Einleitung, Durchführung und Beendigung des vorübergehenden Schutzes sind Gegenstand regelmäßiger Konsultationen mit dem Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Flüchtlinge (nachstehend "UNHCR") und anderen einschlägigen internationalen Organisationen.
- (4) Die Richtlinie findet nicht auf Personen Anwendung, die von den Mitgliedstaaten vor Inkrafttreten dieser Richtlinie im Rahmen von Regelungen über den vorübergehenden Schutz aufgenommen wurden.
- (5) Die Richtlinie berührt nicht die Befugnis der Mitgliedstaaten, für Personen, die durch den vorübergehenden Schutz begünstigt werden, günstigere Regelungen zu treffen oder beizubehalten.

**Kapitel II*****Dauer und Durchführung des vorübergehenden Schutzes*****Artikel 4**

Unbeschadet des Artikels 6 beträgt die Dauer des vorübergehenden Schutzes ein Jahr. Wird der vorübergehende Schutz nicht gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b beendet, so verlängert er sich automatisch um jeweils sechs Monate bis zur Höchstdauer von einem Jahr.

Bei Fortbestehen von Gründen für den vorübergehenden Schutz kann der Rat [mit qualifizierter Mehrheit] auf Antrag eines Mitgliedstaates oder der Kommission beschließen, diesen vorübergehenden Schutz um bis zu ein Jahr zu verlängern.

**Artikel 5**

(1) Der Rat stellt in einem Beschluss den Massenzustrom von Vertriebenen fest. Dieser Beschluss ergeht [mit qualifizierter Mehrheit] auf Vorschlag der Kommission, die außerdem jeden Antrag eines Mitgliedstaats prüft, wonach sie dem Rat einen Vorschlag unterbreiten soll.

(2) Der Vorschlag der Kommission enthält mindestens Folgendes:

- a) Beschreibung der spezifischen Personengruppen, denen vorübergehender Schutz gewährt wird;
- b) Zeitpunkt der Durchführung des vorübergehenden Schutzes;
- c) eine Schätzung des Umfangs der Wanderbewegungen von Vertriebenen.

(3) Aufgrund des Beschlusses des Rates wird in allen Mitgliedstaaten der vorübergehende Schutz gemäß dieser Richtlinie zugunsten der Vertriebenen, die Gegenstand dieser Richtlinie sind, durchgeführt. Der Beschluss enthält mindestens Folgendes:

- a) Beschreibung der spezifischen Personengruppen, denen vorübergehender Schutz gewährt wird;
- b) Zeitpunkt des Wirksamwerdens des vorübergehenden Schutzes;
- c) Informationen der Mitgliedstaaten über ihre Aufnahmekapazität;
- d) Informationen der Kommission, des UNHCR und anderer einschlägiger internationaler Organisationen.

(4) Der Rat stützt sich bei der Beschlussfassung auf Folgendes:

- a) Prüfung der Lage und des Umfangs der Wanderbewegungen von Vertriebenen;
- b) Bewertung der Zweckmäßigkeit der Einleitung des vorübergehenden Schutzes unter Berücksichtigung der Möglichkeiten zur Gewährung von Soforthilfe und für vor Ort zu treffende Maßnahmen, wobei er entscheidet, ob diese ausreichen;
- c) Angaben der Mitgliedstaaten, der Kommission, des UNHCR und anderer einschlägiger internationaler Organisationen.

(5) Gegebenenfalls können die Bestimmungen der Geschäftsordnung des Rates für Notfälle zur Anwendung kommen.

(6) Das Europäische Parlament wird über den Beschluss des Rates informiert.

## Artikel 6

(1) Der vorübergehende Schutz wird beendet:

- a) bei Erreichen der Höchstdauer;
- b) jederzeit aufgrund eines Beschlusses des Rates, der mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission ergeht, die außerdem jeden Antrag eines Mitgliedstaats prüft, wonach sie dem Rat einen Vorschlag unterbreiten soll.

(2) Der Ratsbeschluss gründet auf der Feststellung, dass die Lage im Herkunftsland eine sichere, dauerhafte Rückkehr der Personen, denen der vorübergehende Schutz gewährt wurde, unter Wahrung der Menschenrechte und Grundfreiheiten sowie der Verpflichtungen der Mitgliedstaaten hinsichtlich der Nichtzurückweisung zulässt. Das Europäische Parlament wird von dem Beschluss in Kenntnis gesetzt.

## Artikel 7

(1) Den Mitgliedstaaten bleibt es unbenommen, den vorübergehenden Schutz gemäß dieser Richtlinie weiteren Gruppen von Vertriebenen, die in dem Ratsbeschluss nach Artikel 5 nicht erfasst sind, zu gewähren, sofern sie aus den gleichen Gründen vertrieben wurden und aus demselben Herkunftsland oder derselben Herkunftsregion kommen. Die Mitgliedstaaten unterrichten davon umgehend den Rat und die Kommission.

(2) Wird auf diese Möglichkeit zurückgegriffen, finden die Artikel 24, 25 und 26 keine Anwendung; dies gilt nicht für die strukturelle Unterstützung, die im Rahmen des mit der Entscheidung 596/2000/EG errichteten Europäischen Flüchtlingsfonds nach den in dieser Entscheidung festgelegten Bedingungen gewährt wird.

**Kapitel III*****Pflichten der Mitgliedstaaten gegenüber Personen, die vorübergehenden Schutz genießen*****Artikel 8**

(1) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, damit die Personen, die vorübergehenden Schutz genießen, für die gesamte Dauer des Schutzes über einen Aufenthaltstitel verfügen. Sie stellen entsprechende Dokumente oder andere gleichwertige Nachweise aus.

(2) Ungeachtet der Gültigkeitsdauer der Aufenthaltstitel gemäß Absatz 1 muss die Behandlung, die die Mitgliedstaaten Personen gewähren, die vorübergehenden Schutzes genießen, zumindest der in den Artikeln 9 bis 16 festgelegten Behandlung entsprechen.

(3) Die Mitgliedstaaten gewähren Personen, die zum Zwecke des vorübergehenden Schutzes zugelassen werden sollen, erforderlichenfalls jede Hilfe zur Erlangung der erforderlichen Visa, einschließlich Transitvisa. Die Förmlichkeiten sind angesichts der Dringlichkeit der Lage auf das Mindestmaß zu begrenzen. Die Gebühren für die Visa sollten entfallen oder auf einen Mindestbetrag herabgesetzt werden.

### **Artikel 9**

Die Mitgliedstaaten händigen den Begünstigten des vorübergehenden Schutzes ein Dokument in einer Sprache - von der angenommen werden kann, dass der Begünstigte sie versteht - aus, in dem die Bestimmungen zum vorübergehenden Schutz, die sich direkt auf die Begünstigten beziehen, in klarer Form dargelegt sind.

### **Artikel 10**

Um die wirksame Anwendung des in Artikel 5 genannten Beschlusses des Rates zu ermöglichen, erstellen die Mitgliedstaaten ein Register der personenbezogenen Daten nach Anhang II erster Gedankensstrich zu den Personen, die in ihrem Hoheitsgebiet vorübergehenden Schutz genießen.

### **Artikel 11**

Ein Mitgliedstaat muss eine Person, die in seinem Hoheitsgebiet vorübergehenden Schutz genießt, rückübernehmen, wenn diese sich während der von dem Beschluss nach Artikel 5 erfassten Frist unrechtmäßig im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats aufhält oder versucht, unrechtmäßig in dieses einzureisen. Die Mitgliedstaaten können auf der Grundlage einer bilateralen Vereinbarung beschließen, dass diese Bestimmung keine Anwendung findet.

**Artikel 12**

(1) Die Mitgliedstaaten gestatten Personen, die vorübergehenden Schutz genießen, für einen Zeitraum, der den des vorübergehenden Schutzes nicht übersteigt, die Ausübung einer abhängigen oder selbständigen Erwerbstätigkeit nach für den jeweiligen Berufsstand geltenden Regeln sowie von Tätigkeiten in Bereichen wie z.B. Bildungsangebote für Erwachsene, berufliche Fortbildung und praktische Erfahrungen am Arbeitsplatz. Aus Gründen der Arbeitsmarktpolitik können die Mitgliedstaaten EU-Bürgern, Staatsangehörigen der Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sowie Drittstaatsangehörigen mit rechtmäßigem Aufenthalt in der EU, die Arbeitslosengeld beziehen, Vorrang einräumen. Es gelten die allgemeinen Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend das Arbeitsentgelt, den Zugang zu Systemen der sozialen Sicherheit im Rahmen der abhängigen oder selbständigen Erwerbstätigkeit sowie sonstige Beschäftigungsbedingungen.

**Artikel 13**

(1) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass Personen, die vorübergehenden Schutz genießen, angemessen untergebracht werden oder gegebenenfalls Mittel für eine Unterkunft erhalten.

(2) Die Mitgliedstaaten sehen vor, dass die Begünstigten, sofern sie nicht über ausreichende Mittel verfügen, die notwendige Hilfe in Form von Sozialleistungen und Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts sowie medizinische Versorgung erhalten. Unbeschadet des Absatzes 4 umfasst die erforderliche Hilfe im Hinblick auf die medizinische Versorgung mindestens die Notversorgung und die unbedingt erforderliche Behandlung von Krankheiten.

(3) Üben die Begünstigten eine abhängige oder selbständige Erwerbstätigkeit aus, so ist bei der Festlegung der beabsichtigten Unterstützung ihrer Fähigkeit, selbst für ihren Unterhalt aufzukommen, Rechnung zu tragen.

(4) Die Mitgliedstaaten gewähren Personen, die vorübergehenden Schutz genießen und besondere Bedürfnisse haben, beispielsweise unbegleitete Minderjährige oder Personen, die Opfer von Folter, Vergewaltigung oder sonstigen schwerwiegenden Formen psychischer, körperlicher oder sexueller Gewalt geworden sind, die erforderliche medizinische oder sonstige Hilfe.

#### Artikel 14

(1) Die Mitgliedstaaten gestatten Personen unter 18 Jahren, die vorübergehenden Schutz genießen, in gleicher Weise wie den Staatsangehörigen des Aufnahmemitgliedstaats den Zugang zum Bildungssystem. Die Mitgliedstaaten können verfügen, dass der Zugang auf das öffentliche Bildungssystem beschränkt bleiben muss.

(2) Die Mitgliedstaaten können Erwachsenen, die vorübergehenden Schutz genießen, den Zugang zur allgemeinen Bildung gestatten.

#### Artikel 15

(1) Im Sinne dieses Artikels gelten in Fällen, in denen Familien bereits im Herkunftsland bestanden und im Zuge des Massenzustroms getrennt wurden, folgende Personen als Familienangehörige:

- a) der Ehegatte des Bürgen oder der nicht verheiratete Partner des Bürgen, der mit diesem eine dauerhafte Beziehung führt, sofern gemäß den Rechtsvorschriften oder den Gepflogenheiten des betreffenden Mitgliedstaats nicht verheiratete Paare ähnlich behandelt werden wie verheiratete Paare nach dessen Ausländerrecht; die minderjährigen ledigen Kinder des Bürgen oder seines Ehegatten, gleichgültig, ob es sich um ehelich oder außerehelich geborene oder adoptierte Kinder handelt;
- b) andere enge Verwandte, die zum Zeitpunkt der den Massenzustrom auslösenden Ereignisse innerhalb des Familienverbands lebten und zu diesem Zeitpunkt für ihren Unterhalt vollständig oder größtenteils auf den Bürgen angewiesen waren.

(2) In Fällen, in denen die getrennten Familienangehörigen in verschiedenen Mitgliedstaaten vorübergehenden Schutz genießen, führen die Mitgliedstaaten diejenigen Familienangehörigen, die unter die Beschreibung nach Absatz 1 Buchstabe a fallen, unter Berücksichtigung des Wunsches der Familienangehörigen zusammen. Die Mitgliedstaaten führen Familienangehörige, die unter die Beschreibung nach Absatz 1 Buchstabe b fallen, im Rahmen des Möglichen zusammen, wobei sie im Einzelfall die außergewöhnliche Härte berücksichtigen, die eine unterbleibende Familienzusammenführung für die Betroffenen bedeuten würde. Dies gilt unbeschadet von Absatz 7.

(3) Wenn der Bürge in einem Mitgliedstaat vorübergehenden Schutz genießt und eines oder mehrere seiner Familienangehörigen sich noch nicht in einem Mitgliedstaat befinden, führt der Mitgliedstaat, in dem der Bürge vorübergehenden Schutz genießt, schutzbedürftige Familienangehörige mit dem Bürgen zusammen, sofern sie unter die Beschreibung nach Absatz 1 Buchstabe a fallen. Der Mitgliedstaat führt schutzbedürftige Familienangehörige im Rahmen des Möglichen mit dem Bürgen zusammen, sofern sie unter die Beschreibung nach Absatz 1 Buchstabe b fallen, wobei er im Einzelfall die außergewöhnliche Härte berücksichtigt, die eine unterbleibende Familienzusammenführung für die Betroffenen bedeuten würde. Dies gilt unbeschadet von Absatz 7.

(4) Ein Antrag auf Zusammenführung kann jederzeit während des Zeitraums des vorübergehenden Schutzes gestellt werden. Gemäß diesem Artikel gestellte Anträge auf Zusammenführung, die nach Ablauf des vorübergehenden Schutzzeitraums noch offen sind, verlieren ihre Gültigkeit oder können abgelehnt werden.

(5) Die Mitgliedstaaten entscheiden, dass ein Antrag auf Zusammenführung nach diesem Artikel den zuständigen Behörden des betreffenden Mitgliedstaats gestellt wird

- a) von dem Bürgen in dem Mitgliedstaat, in dem er vorübergehenden Schutz genießt und/oder
- b) von dem oder den Familienangehörigen in dem Land, in dem dieser Angehörige oder diese Angehörigen ihren Wohnsitz haben.

(6) Für Entscheidungen in Anwendung von Absatz 5 haben die Antragsteller den Nachweis der familiären Beziehung zu erbringen, vorzugsweise durch Vorlage entsprechender Dokumente oder, sofern solche Dokumente unwiderleglich nicht verfügbar sind, durch die Abgabe plausibler Erklärungen. Die Mitgliedstaaten berücksichtigen alle faktischen Umstände und spezifischen Gegebenheiten und bewerten die Stichhaltigkeit der vorgelegten Nachweise sowie die Glaubwürdigkeit der Aussagen der Beteiligten.

- (7) Die betreffenden Mitgliedstaaten prüfen den Antrag auf Zusammenführung so rasch wie möglich. Die Mitgliedstaaten vergewissern sich, dass die beteiligten Familienangehörigen mit der Zusammenführung einverstanden sind. Eine ablehnende Entscheidung ist ordnungsgemäß zu begründen; gegen die Ablehnung kann in dem betreffenden Mitgliedstaat ein Rechtsbehelf eingelegt werden. Bei der Antragsprüfung berücksichtigen die Mitgliedstaaten das Wohl des Kindes. Die Mitgliedstaaten können einen Antrag unter anderem in Fällen von falschen oder irreführenden Angaben, Fälschung von Dokumenten oder Betrug ablehnen.
- (8) Die betreffenden Mitgliedstaaten entscheiden unter Berücksichtigung der Artikel 25 und 26, in welchem Mitgliedstaat die Zusammenführung erfolgen soll.
- (9) Den zusammengeführten Familienangehörigen werden im Rahmen des vorübergehenden Schutzes Aufenthaltstitel gewährt. Hierzu werden Dokumente oder andere gleichwertige Nachweise ausgestellt. Bei Überstellungen in einem Mitgliedstaat zwecks Familienzusammenführung nach Absatz 1 werden die ausgestellten Aufenthaltstitel eingezogen; die Verpflichtungen gegenüber den Begünstigten im Zusammenhang mit dem vorübergehenden Schutz in dem verlassenen Mitgliedstaat erlöschen.
- (10) Die praktische Umsetzung dieses Artikels kann in Zusammenarbeit mit den beteiligten internationalen Organisationen erfolgen.
- (11) Ein Mitgliedstaat erteilt auf Ersuchen eines anderen Mitgliedstaates die Informationen gemäß Anhang II über Begünstigte, die zur Bearbeitung einer unter diesen Artikel fallenden Angelegenheit benötigt werden.

**Artikel 16**

(1) Die Mitgliedstaaten sorgen so bald wie möglich für die erforderliche Vertretung von unbegleiteten Minderjährigen, die vorübergehenden Schutz genießen; die Vertretung übernimmt ein gesetzlicher Vormund oder erforderlichenfalls eine Organisation, die für die Betreuung und das Wohlergehen der Minderjährigen verantwortlich ist, oder eine andere geeignete Instanz.

(2) Während der Dauer des vorübergehenden Schutzes sorgen die Mitgliedstaaten für die Unterbringung der unbegleiteten Minderjährigen

- a) bei volljährigen Verwandten;
- b) in einer Pflegefamilie;
- c) in Aufnahmezentren mit speziellen Einrichtungen für Minderjährige oder anderen Unterkünften mit geeigneten Einrichtungen für Minderjährige;
- d) bei der Person, die sich seiner auf der Flucht angenommen hat. Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um diese Unterbringung zu ermöglichen. Die Mitgliedstaaten prüfen, ob die betreffende(n) volljährige(n) Person(en) mit der Unterbringung einverstanden sind. Die Wünsche von Kindern werden unter Beachtung ihres Alters und ihrer Reife berücksichtigt.

## **Kapitel IV**

### ***Zugang zum Asylverfahren im Rahmen des vorübergehenden Schutzes***

#### **Artikel 17**

(1) Es ist zu gewährleisten, dass Personen, die vorübergehenden Schutz genießen, jederzeit einen Asylantrag stellen können.

(2) Die Prüfung etwaiger bei Ablauf des vorübergehenden Schutzes noch nicht bearbeiteter Asylanträge dieser Personen ist nach Ablauf des vorübergehenden Schutzes zum Abschluss zu bringen.

#### **Artikel 18**

Die Kriterien und Verfahren für die Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines Asylantrags zuständig ist, finden Anwendung. Insbesondere ist für die Prüfung eines Asylantrags einer Person, die nach einer Regelung, die auf der Grundlage dieser Richtlinie verabschiedet wurde, vorübergehenden Schutz genießt, der Mitgliedstaat zuständig, der die Überstellung dieser Person in sein Hoheitsgebiet genehmigt hat.

#### **Artikel 19**

(1) Die Mitgliedstaaten können vorsehen, dass die sich aus dem vorübergehenden Schutz ergebenden Rechte nicht mit dem Status eines Asylbewerbers, dessen Antrag geprüft wird, kumuliert werden können.

(2) Wird eine Person, die Anspruch auf vorübergehenden Schutz hat oder vorübergehenden Schutz genießt, nach Prüfung ihres Asylantrags nicht als Flüchtling anerkannt oder wird ihr gegebenenfalls keine andere Art von Schutz gewährt, so sehen die Mitgliedstaaten unbeschadet des Artikels 28 vor, dass die betreffende Person für die verbleibende Schutzdauer weiterhin vorübergehenden Schutz genießt oder in den Genuss dieses Schutzes gelangt.

## Kapitel V

### *Rückkehr und Maßnahmen nach Ablauf des vorübergehenden Schutzes*

#### Artikel 20

Nach Ablauf des vorübergehenden Schutzes finden die allgemeinen Bestimmungen der Mitgliedstaaten über den Schutz von Ausländern unbeschadet der Artikel 21 bis 23 Anwendung.

#### Artikel 21

(1) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um die freiwillige Rückkehr von Personen, die vorübergehenden Schutz genießen oder deren vorübergehender Schutz abgelaufen ist, zu ermöglichen. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Bestimmungen hinsichtlich der freiwilligen Rückkehr von Personen, die vorübergehenden Schutz genießen, die Rückkehr unter Achtung der Menschenwürde ermöglichen.

Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass diese Personen ihre Entscheidung zur Rückkehr in Kenntnis der Sachlage treffen. Sie können die Möglichkeit der Durchführung von Sondierungsbesuchen vorsehen.

(2) Solange der vorübergehende Schutz weiterbesteht, prüfen die Mitgliedstaaten unter Berücksichtigung der Lage im Herkunftsland wohlwollend die Anträge davon begünstigter Personen, die ihr Recht auf freiwillige Rückkehr wahrgenommen haben, auf Rückkehr in den Aufnahmemitgliedstaat.

(3) Bei Ablauf des vorübergehenden Schutzes können die Mitgliedstaaten die Verpflichtungen nach Kapitel III bis zum Zeitpunkt der Rückkehr auf die Personen ausdehnen, die Anspruch auf vorübergehenden Schutz hatten und an einem Programm zur freiwilligen Rückkehr teilnehmen.

## Artikel 22

(1) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Zwangsrückführung von Personen, deren vorübergehender Schutz abgelaufen ist und die für eine Aufnahme nicht in Betracht kommen, unter Wahrung der menschlichen Würde erfolgt.

(2) Im Falle einer Zwangsrückführung prüfen die Mitgliedstaaten, ob etwaige zwingende humanitäre Gründe vorliegen, die die Rückkehr in besonderen Fällen als unmöglich oder unzumutbar erscheinen lassen.

## Artikel 23

(1) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Vorkehrungen betreffend die Aufenthaltsbedingungen von Personen, die durch den vorübergehenden Schutz begünstigt worden sind und denen eine Reise angesichts ihres Gesundheitszustands vernünftigerweise nicht zugemutet werden kann, beispielsweise wenn eine Unterbrechung ihrer Behandlung schwerwiegende Konsequenzen für sie hätte. Solange diese Situation andauert, werden sie nicht abgeschoben.

(2) Die Mitgliedstaaten können Familien mit minderjährigen Kindern, die eine Schulausbildung in einem Mitgliedstaat absolvieren, Aufenthaltsbedingungen gewähren, die es den betreffenden Kindern ermöglichen, den laufenden Schulabschnitt zu beenden.

**Kapitel VI*****Solidarität*****Artikel 24**

Die in der Richtlinie vorgesehenen Maßnahmen werden aus Mitteln des mit der Entscheidung 596/2000 errichteten Europäischen Flüchtlingsfonds nach den in dieser Entscheidung festgelegten Bedingungen unterstützt.

**Artikel 25**

- (1) Die Mitgliedstaaten nehmen im Sinne der Gemeinschaftssolidarität Personen auf, die Anspruch auf vorübergehenden Schutz haben. Sie geben - allgemein oder anhand von Zahlen - ihre Aufnahmekapazität an. Diese Angaben werden in dem Beschluss nach Artikel 5 aufgeführt. Nach Annahme dieses Beschlusses können die Mitgliedstaaten zusätzliche Aufnahmekapazitäten durch eine entsprechende Mitteilung an den Rat und die Kommission angeben. Der UNHCR ist hierüber umgehend zu informieren.
- (2) Die betreffenden Mitgliedstaaten tragen in Zusammenarbeit mit den zuständigen internationalen Organisationen dafür Sorge, dass die in dem Beschluss nach Artikel 5 aufgeführten Personen, die sich noch nicht in der Europäischen Union befinden, eindeutig ihre Bereitschaft erklärt haben, in ihr Hoheitsgebiet aufgenommen zu werden.

(3) Übersteigt infolge eines plötzlichen und massenhaften Zustroms die Anzahl der schutzberechtigten Personen die Aufnahmekapazität nach Absatz 1, so prüft der Rat die Lage umgehend und trifft geeignete Maßnahmen, darunter die Empfehlung, den betroffenen Mitgliedstaaten zusätzliche Unterstützung zu erteilen.

## Artikel 26

(1) Während der Dauer des vorübergehenden Schutzes arbeiten die Mitgliedstaaten bei der Verlegung des Wohnsitzes von unter vorübergehendem Schutz stehenden Personen von einem Mitgliedstaat in einen anderen zusammen, wobei die betreffenden Personen einer derartigen Verlegung zugestimmt haben müssen.

(2) Jeder Mitgliedstaat informiert die anderen Mitgliedstaaten über die beantragten Überstellungen und unterrichtet hierüber die Kommission und den UNHCR. Die Mitgliedstaaten teilen dem antragstellenden Mitgliedstaat ihre Aufnahmekapazität mit.

(3) Ein Mitgliedstaat erteilt auf Ersuchen eines anderen Mitgliedstaates die Informationen gemäß Anhang II über eine begünstigte Person, die zur Bearbeitung einer unter diesen Artikel fallenden Angelegenheit benötigt werden.

(4) Erfolgt eine Überstellung in einen anderen Mitgliedstaat, so verliert der in dem ersten Mitgliedstaat ausgestellte Aufenthaltstitel seine Gültigkeit und erlöschen die sich aus dem vorübergehenden Schutz ergebenden Verpflichtungen dieses Mitgliedstaats gegenüber den betreffenden Personen. Der neue Aufnahmemitgliedstaat gewährt diesen Personen vorübergehenden Schutz.

(5) Die Mitgliedstaaten verwenden das in Anhang I enthaltene Muster eines Laissez-passer für die Überstellung von unter vorübergehendem Schutz stehenden Personen in einen anderen Mitgliedstaat.

**Kapitel VII*****Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden*****Artikel 27**

- (1) Im Hinblick auf die bei Durchführung des vorübergehenden Schutzes erforderliche Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden benennen die Mitgliedstaaten eine nationale Kontaktstelle, deren genaue Angaben den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission mitzuteilen sind. Die Mitgliedstaaten treffen in Abstimmung mit der Kommission die notwendigen Vorkehrungen, um eine direkte Zusammenarbeit und einen Informationsaustausch zwischen den zuständigen Behörden zu ermöglichen.
- (2) Die Mitgliedstaaten übermitteln regelmäßig und möglichst rasch die Zahl der unter vorübergehendem Schutz stehenden Personen sowie alle erforderlichen Angaben zu den einzelstaatlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften zur Durchführung des vorübergehenden Schutzes.

## Kapitel VIII

### *Besondere Bestimmungen*

#### Artikel 28

(1) Die Mitgliedstaaten können eine Person vom vorübergehenden Schutz ausschließen, wenn

- schwerwiegende Gründe die Annahme rechtfertigen,
  - a) dass sie ein Verbrechen gegen den Frieden, ein Kriegsverbrechen oder ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit im Sinne der internationalen Verträge begangen hat, die ausgearbeitet worden sind, um Vorkehrungen bezüglich dieser Verbrechen zu treffen;
  - b) dass sie ein schweres nichtpolitisches Verbrechen außerhalb des Aufnahmemitgliedstaates begangen hat, bevor sie in diesem Mitgliedstaat als vorübergehenden Schutz genießende Person aufgenommen wurde. Die Schwere der zu erwartenden Verfolgung ist gegen die Art der Straftat, deren der Betroffene verdächtigt wird, abzuwägen. Besonders grausame Handlungen können als schwere nichtpolitische Straftaten eingestuft werden, auch wenn mit ihnen vorgeblich politische Ziele verfolgt werden. Dies gilt sowohl für die an diesen Straftaten Beteiligten als auch für ihre Anstifter.
  - c) dass sie sich Handlungen zuschulden kommen ließ, die den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen zuwiderlaufen;
- triftige Gründe die Annahme rechtfertigen, dass sie eine Gefahr für die nationale Sicherheit des Aufnahmemitgliedstaates oder in Anbetracht der Tatsache, dass sie wegen eines besonders schweren Verbrechens rechtskräftig verurteilt wurde, eine Gefahr für die Allgemeinheit im Aufnahmemitgliedstaat darstellt.

(2) Diese Ausschlussgründe beziehen sich nur auf das persönliche Verhalten der betreffenden Personen. Die entsprechenden Beschlüsse oder Maßnahmen tragen dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit Rechnung. Die Personen, die von einem Mitgliedstaat vom vorübergehenden Schutz ausgeschlossen werden, haben die Möglichkeit, in dem betreffenden Mitgliedstaat Rechtsmittel einzulegen.

**Kapitel IX*****Schlussbestimmungen*****Artikel 29**

Die Mitgliedstaaten legen die Regeln für Sanktionen fest, die bei einem Verstoß gegen die einzelstaatlichen Vorschriften zur Umsetzung dieser Richtlinie zu verhängen sind, und treffen alle Maßnahmen, die erforderlich sind, um deren Durchsetzung zu gewährleisten. Die Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein.

**Artikel 30**

(1) Spätestens zwei Jahre nach Ablauf der in Artikel 31 gesetzten Frist erstattet die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat Bericht über die Anwendung dieser Richtlinie in den Mitgliedstaaten und schlägt gegebenenfalls die notwendigen Änderungen vor. Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission alle für die Erstellung dieses Berichts erforderlichen Informationen.

(2) Nach Vorlage des in Absatz 1 vorgesehenen Berichts erstattet die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat mindestens alle fünf Jahre Bericht über die Anwendung dieser Richtlinie in den Mitgliedstaaten.

**Artikel 31**

Die Mitgliedstaaten erlassen die Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie spätestens zum [31. Dezember 2002] nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Bei Erlass dieser Vorschriften nehmen die Mitgliedstaaten in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten der Bezugnahme.

### **Artikel 32**

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

### **Artikel 33**

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

---

**Muster eines Laissez-passer für die Überstellung unter vorübergehendem Schutz stehender Personen****LAISSEZ-PASSER**

Name des Mitgliedstaats, der den Laissez-passer ausstellt

Referenznummer (\*):

Ausgestellt in Anwendung von Artikel 26 der Richtlinie .././EG vom .././.. über Mindestnormen für die Gewährung vorübergehenden Schutzes im Falle eines Massenzustroms von Vertriebenen und Maßnahmen zur Förderung einer ausgewogenen Verteilung der Belastungen, die mit der Aufnahme dieser Personen und den Folgen dieser Aufnahme verbunden sind, auf die Mitgliedstaaten.

Gültig ausschließlich für die Überstellung von .....(1) nach .....(2); die Person muss sich vor dem .....(3) in .....(4) einfinden.

Ausgestellt am: .....

NAME: .....

VORNAMEN: .....

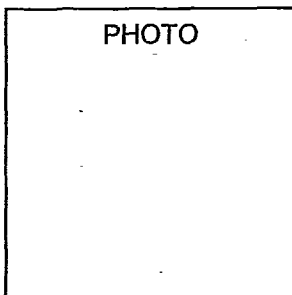
GEBURTSORT UND -DATUM: .....

Bei Minderjährigen Name(n) verantwortlicher Erwachsener

GESCHLECHT: .....

STAATSANGEHÖRIGKEIT: .....

Ausstellungsdatum: .....



STEMPEL

Unterschrift

der betroffenen Person: .....

Im Auftrag der zuständigen

Behörden: .....

Der Inhaber dieses Laissez-passer ist .....(5)(6) von den Behörden identifiziert worden.

Die Identität des Inhabers dieses Laissez-passer ist nicht ermittelt worden.

Dieses Dokument wird ausschließlich in Anwendung von Artikel 26 der Richtlinie .././EG vom .././... ausgestellt. Es ist keinesfalls mit einem zum Überschreiten der Außengrenze berechtigenden Reisedokument oder einem Ausweispapier vergleichbar.

- ( ) Die Referenznummer wird von dem Land zugeteilt, aus dem die Überstellung in einen anderen Mitgliedstaat erfolgt.
- (1) Mitgliedstaat, aus dem die Überstellung in einen anderen Mitgliedstaat erfolgt.
- (2) Mitgliedstaat, in den die Person überstellt wird.
- (3) Ort, an dem sich die Person bei ihrer Ankunft in dem zweiten Mitgliedstaat einzufinden hat.
- (4) Frist, bis zu der sich die Person bei ihrer Ankunft in dem zweiten Mitgliedstaat an dem angegebenen Ort einzufinden hat.
- (5) Anhand der den Behörden vorgelegten Reisedokumente oder Ausweispapiere.
- (6) Anhand sonstiger Dokumente.

ANHANG II

Die Informationen nach den Artikeln 10, 15 und 26 umfassen je nach Bedarf eines oder mehrere der nachstehend aufgeführten Dokumente oder Angaben:

- personenbezogene Daten zu der betreffenden Person (Name, Staatsangehörigkeit, Geburtsdatum und -ort, Familienstand, Verwandtschaftsverhältnis),
- Identitäts- und Reisedokumente der betreffenden Person,
- Dokumente zum Beweis der familiären Bande (Heirats-, Geburts-, Adoptionsurkunde),
- sonstige für die Feststellung der Identität der Person oder der familiären Bande wesentliche Informationen,
- von dem Mitgliedstaat in Bezug auf die betreffende Person ergangene Entscheidungen über die Erteilung oder die Verweigerung der Aufenthaltserlaubnis von dem Mitgliedstaat für die betreffende Person ausgestellte Visa sowie Dokumente, auf die diese Entscheidung gründet,
- von der betreffenden Person gestellte Anträge auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis oder eines Visums, über die in dem Mitgliedstaat noch nicht entschieden wurde, sowie Stand ihrer Bearbeitung.

Der Mitgliedstaat, der die Informationen übermittelt hat, teilt dem ersuchenden Mitgliedstaat etwaige Richtigstellungen von Informationen mit.

---

**13.07.01****Beschluss**  
**des Bundesrates**

---

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über Mindestnormen für die Gewährung vorübergehenden Schutzes im Falle eines Massenzustroms von Vertriebenen und über Maßnahmen zur Förderung einer ausgewogenen Verteilung der mit der Aufnahme dieser Personen und den Folgen dieser Aufnahme verbundenen Belastungen auf die Mitgliedstaaten

Ratsdok. 8964/01

Der Bundesrat hat in seiner 766. Sitzung am 13. Juli 2001 gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG die folgende Stellungnahme beschlossen:

1. In der Sitzung des Rates (Justiz und Inneres) am 28./29. Mai 2001 hat Bundesinnenminister Schily folgenden Vorbehalt erklärt: "Deutschland stimmt Artikel 12 unter der Voraussetzung zu, dass die EG die Regelungskompetenz hinsichtlich des Zugangs von Personen des vorübergehenden Schutzes zum Arbeitsmarkt hat."
2. Der Bundesrat lehnt den Richtlinienvorschlag der Kommission in der vorliegenden Form insofern ab, als dieser eine Regelung des Zugangs von Personen des vorübergehenden Schutzes zum Arbeitsmarkt enthält.

Der Bundesrat kann im EG-Vertrag keine Rechtsgrundlage für eine solche Regelung erkennen.

Eine Gemeinschaftskompetenz besteht weder nach Artikel 63 EGV noch nach Artikel 137 EGV.

...

3. Für Fragen des Zugangs zum Arbeitsmarkt sind nach geltender Rechtslage nach wie vor die Mitgliedstaaten zuständig.

- Der von der Kommission herangezogene Artikel 63 EGV vermag eine Zuständigkeit der EU nicht zu begründen. Insofern verweist der Bundesrat auf das Gutachten des Juristischen Dienstes des Rats vom 1. März 2001 (Dokument 6736/01). Der Zugang zum Arbeitsmarkt ist eine vorrangig sozialrechtlich, nicht eine asyl- oder ausländerrechtlich geprägte Frage. Sedes materiae ist daher nicht der Titel IV des EG-Vertrages (Visa, Asyl und Einwanderung), sondern der Titel XI (Sozialpolitik). Auch die ausdrückliche Nichterwähnung des Zugangs Drittstaatsangehöriger zum Arbeitsmarkt spricht angesichts der detailgenauen Regelungsdichte in Artikel 63 EGV und der erheblichen Bedeutsamkeit der Frage dafür, dass der Vertrag von Amsterdam diesen Bereich nicht in Gemeinschaftskompetenz überführen will.
- Einschlägige Spezialvorschrift ist nach Auffassung des Bundesrats, aber auch des Juristischen Dienstes Artikel 137 EGV. Dieser enthält jedoch anders als vom Juristischen Dienst angenommen ebenfalls keine Kompetenz der Gemeinschaft zur Regelung dieser Frage. Ausweislich des klaren Wortlauts werden nur die Beschäftigungsbedingungen der Staatsangehörigen dritter Länder, also das "wie", nicht aber das "ob" einer Beschäftigung dieser Personengruppe geregelt. Bei der Zulassung zum Arbeitsmarkt und bei der Frage der Beschäftigungsbedingungen handelt es sich um zwei voneinander unabhängige Bereiche, die einen Erst-Recht-Schluss, wie ihn der Juristische Dienst in seinem Gutachten anstellt, nicht zulassen.
- Auch von der Sache her ist eine Gemeinschaftszuständigkeit für den Zugang Drittstaatsangehöriger zum Arbeitsmarkt nicht geboten. Es besteht keine europäische Arbeitsverwaltung. Nur die Regionen und Mitgliedstaaten können feststellen, wo Bedarf an Arbeitskräften besteht, zumal die Arbeitsmärkte der Mitgliedstaaten der EU sehr heterogen sind. Die Regionen und Mitgliedstaaten tragen aber auch die Folgen der Arbeitsmarktpolitik. Aus diesem Grund gebietet auch eine Interpretation, die nach Sinn und Zweck der Gemeinschaftskompetenzen fragt, einen Verbleib der Zuständigkeit bei den Mitgliedstaaten.

4. Der Bundesrat weist ferner darauf hin, dass bei den Verhandlungen zum Vertrag von Amsterdam zwischen Bund und Ländern Einigkeit bestand, den Zugang zum Arbeitsmarkt dem nationalen Regelungskreis vorzubehalten.

Der Bundesrat erinnert an die entsprechenden Schreiben des deutschen Außenministers und des deutschen Bundeskanzlers an die damalige Ratspräsidentschaft vom März 1998.

Warum nunmehr um jeden Preis eine Zuständigkeit der EU begründet werden soll, ist aus Sicht des Bundesrats nicht nachvollziehbar.

Der Bundesrat bittet daher die Bundesregierung, dem Richtlinienvorschlag der Kommission in der noch offenen Frage des Zugangs zum Arbeitsmarkt entsprechend dem von Bundesinnenminister Schily erklärten Vorbehalt nicht zuzustimmen.

5. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung darüber hinaus, auch bei anderen Richtlinienvorschlägen eine Regelung des Zugangs zum Arbeitsmarkt abzulehnen.